

verkündet am
09.12.2003
gez. Schelske
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Az: W K 1306/03

Sch

Beschluss
In der Wahlprüfungssache

Einspruchsführer,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1.:
Herr

weitere Beteiligte:

hat das Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen unter Mitwirkung des Präsidenten
des Verwaltungsgerichts Eiberle-Herm, des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Klose
sowie der Bürgerschaftsabgeordneten
und aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2003 entschieden:

Die Einsprüche werden zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Einspruchsführer fechten die Wahl zur 16. Bremischen Bürgerschaft am 25. Mai 2003 an. Der Einspruchsführer zu 2. war Spitzenkandidat der Einspruchsführerin zu 1. im Wahlbereich Bremen. Der Einspruchsführer zu 3. stand an erster Stelle des Wahlvorschlags der Einspruchsführerin zu 1. im Wahlbereich Bremerhaven.

Die Einspruchsführerin zu 1. warb in der Zeit vor der Wahl öffentlich durch Stellschilder für sich und war in einigen Rundfunk- und Fernsehsendungen präsent. In einer am 15. Mai 2003 aufgezeichneten, am 21. Mai 2003 zwischen 21:00 und 22:00 Uhr im Fernsehprogramm N 3 des Norddeutschen Rundfunks in Verbindung mit Radio Bremen ausgestrahlten Sendung wurde die Einspruchsführerin zu 1. neben den anderen zur Wahl zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen vorgestellt. Jeder Partei und Wählervereinigung wurde ein einminütiger redaktioneller Beitrag gewidmet, und jede von ihnen erhielt die Gelegenheit, in drei Minuten Fragen zu beantworten.

Zu einem von Radio Bremen am 20. Mai 2003 im Foyer der Haupthalle der Sparkasse in Bremen veranstalteten Wahlforum waren die Einspruchsführerin zu 1. und andere Mitbewerberinnen nicht eingeladen, sondern nur die Vertreter der bei der vorherigen Bürgerschaftswahl gewählten Parteien. Die Einspruchsführerin zu 1. hatte vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht keinen Erfolg mit einem Antrag, sie im Wege der einstweiligen Anordnung zum Wahlforum zuzulassen. Das Oberverwaltungsgericht wies die Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts durch Beschluss vom 20. Mai 2003 - AB 201/03 - zurück, nachdem Radio Bremen sich bereit erklärt hatte, dem Spitzenkandidaten der Einspruchsführerin zu 1. zusammen mit den Spitzenkandidaten der FDP und der PDS im Rahmen seines Regionalprogramms "buten un binnen" Gelegenheit zu geben, ihre jeweiligen Vorstellungen und Ziele für die bremische Politik in einem fünfminütigen moderierten Block vorzustellen. Am 21. Mai 2003 um 19:20 Uhr berichtete der Sender in der Sendung "buten un binnen" in einem Bericht von 5'01 Minuten über das Wahlforum. Anschließend äußerten sich der Einspruchsführer zu 2. und ein Vertreter der PDS in derselben Sendung in einem 3'45 Minuten umfassenden "Wahlhearing" zu den politischen Zielen ihrer Parteien. Der Einspruchsführer zu 2. konnte - wie er vorträgt - 90 Sekunden in Anspruch nehmen. Die FDP hatte keinen Vertreter entsandt. Im Hörfunkprogramm von Bremen Eins des Senders Radio Bremen wurden am selben Tage zwischen 20:00 und 22:00 Uhr in einer Sendung die Ausführungen der

...

am Wahlforum und am Wahlhearing beteiligten Politiker ausgestrahlt. Der Einspruchsführer zu 2. äußerte sich in dieser Sendung in einem zeitlichen Umfang von 1'32 Minuten zu den Schwerpunkten des Programms der Einspruchsführerin zu 1..

Der Beteiligte zu 2. stellte in seiner Mitteilung über das endgültige Wahlergebnis vom 6. Juni 2003 fest, dass von den abgegebenen Stimmen 291.766 (98,77%) gültig waren und 3.625 (1,23%) ungültig. In Bremerhaven waren 821 (1,75%) der abgegebenen Stimmen ungültig. Die Einspruchsführerin erhielt nach der Mitteilung landesweit 12.876 gültige Stimmen, das sind 4,41% der landesweit abgegebenen Stimmen. Im Wahlbereich Bremen erhielt sie 10.661, das sind 4,34% der in diesem Wahlbereich abgegebenen gültigen Stimmen, und im Wahlbereich Bremerhaven 2.215 gültige Stimmen, das sind 4,81% der dort abgegebenen gültigen Stimmen.

Das endgültige Wahlergebnis wurde am 23. Juni 2003 im Bremer Amtsblatt Nr. 55/03 öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsführer haben am 30. Juni und 2. Juli 2003 Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführer zu 1. und 2. sehen sich in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzt durch nicht ausreichende Berücksichtigung in Rundfunk- und Fernsehsendungen, durch eine Äußerung des Bürgermeisters und Spitzenkandidaten der SPD sowie durch verschiedene Handlungen Radio Bremens. Bei der Plakatwerbung in Bremerhaven sehen sie sich benachteiligt und halten die Stimmenauszählung in Bremerhaven für fehlerhaft.

Im Einzelnen tragen sie vor: Die Einspruchsführerin zu 1. sei von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die über den Wahlkampf berichtet hätten, unter Verstoß gegen das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit in schwerwiegender und mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbarer Weise benachteiligt worden. Die Chancengleichheit sei zum einen bei der Beteiligung an konkreten Sendungen und deren Ausgestaltung und zum anderen bei der Berücksichtigung im Rahmen der auf die Wahl bezogenen Sendungen insgesamt verletzt worden. Die Bedeutung der Einspruchsführerin zu 1. sei nicht richtig eingeschätzt worden. Bei Berücksichtigung des Wahlergebnisses der vorangegangenen Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft mit einem Stimmenanteil von 19,4% sei die Einspruchsführerin zu 1. politisch so bedeutend wie die beiden großen Parteien CDU und SPD. Sie hätte in Bremen 15% der Stimmen erhalten können. Die Gesellschaft für Trend- und Wahlforschung in Berlin "infratest-dimap" habe festgestellt, dass sich 13% der Wähler hätten vorstellen können, die Einspruchsführerin zu 1. zu wählen. Diese Vorwählerhebung sei von den Rundfunkanstalten (ARD und ZDF) fehlerhafterweise geheim gehalten worden. - Bei der Veröffentlichung von

Wahlumfragen sei die Einspruchsführerin zu 1. unter Verletzung der Chancengleichheit nicht erwähnt worden. Das "ZDF-Politbarometer" am 9. Mai habe die Einspruchsführerin zu 1. nicht genannt. "Heute" und "Heute-Journal" hätten sie nicht erwähnt trotz der großen Chancen, ebensowenig "Tagesschau" und "Tagesthemen" der ARD. Die Einspruchsführerin zu 1. sei im regionalen Fernsehprogramm anders als FDP und PDS nicht vorgestellt worden. - Von dem von Radio Bremen am 20. Mai 2003 veranstalteten Wahlforum mit Vertretern der im Parlament vertretenen Parteien, über das im Fernsehen ("buten un binnen") und im Radioprogramm "Bremen Eins" berichtet worden sei, sei sie ausgeschlossen worden, obwohl sie seit dem 25. April 2003 durch den Abgeordneten _____ in der Bremischen Bürgerschaft vertreten gewesen sei. Die großen Parteien seien so bevorzugt worden, weil die Sendezeiten (19:30 und 20:00 bis 22:00 Uhr) im Hinblick auf die Einschaltquoten am günstigsten seien. Durch den Ausschluss vom Wahlforum sei die Einspruchsführerin zu 1. auch gegenüber der rechtsextremen DVU benachteiligt worden, die nicht nur im Hinblick auf die zu erwartenden Wählerstimmen eine geringere Bedeutung gehabt habe, sondern auch nach der Wahl gezeigt habe, dass sie nicht so viele Wählerstimmen habe gewinnen können wie die Einspruchsführerin zu 1..

Das Nordwest Radio habe in der Sendung "Nordwest vor Ort" viermal, unter anderem am 11. Mai 2003 ausführlich über die SPD, die CDU und die Grünen berichtet, und auch ein Vertreter der FDP sei zu Wort gekommen, während die Einspruchsführerin zu 1. nicht berücksichtigt worden sei. - In der Sendung "Wahlspezial" des Programms "Bremen Vier" mit den Spitzenvertretern von SPD, CDU und Grünen hätten diese die Möglichkeit gehabt, in 22 Sekunden für die eigene Partei zu werben, während die Einspruchsführerin zu 1. diese Möglichkeit nicht gehabt habe. - Innerhalb der am 15. Mai 2003 aufgenommenen und am 21. Mai 2003 zwischen 21:00 und 22:00 Uhr im Fernsehprogramm N 3 gesendeten Veranstaltung seien mit den Vertretern der SPD, der CDU und der FDP gesonderte und in zeitlicher Hinsicht wesentlich umfangreichere Interviews geführt worden. Eine Benachteiligung sei auch darin zu sehen, dass diese Sendung im Programm N 3 abseits vom großen Publikum ausgestrahlt worden sei. - Bei einer Gesamtwürdigung der redaktionellen Sendungen von Radio Bremen vor der Wahl am 25. Mai 2003 sei die Chancengleichheit der Parteien zu Lasten der Einspruchsführerin zu 1. verletzt worden. Sie sei wie eine chancenlose Splitterpartei behandelt worden. Wegen des Ausschlusses von Darstellungen in den Tageszeitungen sei sie auf die Darstellung in Rundfunk und Fernsehen angewiesen gewesen.

Die wiederholten Erklärungen des Bürgermeisters _____ in Interviews, zurückzutreten, falls die SPD nicht stärkste Partei werde, seien gezielte Wahlkampfstrategie gewesen, durch die er

seinen Amtseid verletzt habe. Jedenfalls habe die Einspruchsführerin zu 1. darauf nicht reagieren können.

Radio Bremen habe indirekt Wahlwerbung für die SPD betrieben und seine Neutralitätspflicht verletzt, indem es am Wahltage um 11:00 Uhr von der um 10:00 Uhr abgegebenen Äußerung der Spitzenkandidaten der SPD berichtet habe, er werde zurücktreten, falls die SPD nicht stärkste Partei werde. Über die Stimmabgabe des Einspruchsführers zu 2. sei dagegen nicht berichtet worden.

Unter Verletzung des Verbots der Chancengleichheit sei der Einspruchsführer zu 2. im Videotext des NDR im Gegensatz zu den Spitzenkandidaten der SPD, der CDU, der Grünen und der FDP nicht berücksichtigt worden, und dies obwohl die FDP - im Gegensatz zur Einspruchsführerin zu 1. - seit acht Jahren nicht mehr im Landtag vertreten gewesen sei.

In den Internetseiten von Radio Bremen zum Thema "Bürgerschaftswahl" unter der Rubrik "Parteien, Programm und Köpfe" sei die Einspruchsführerin zu 1. rechtswidrig bei den "Sonstigen Parteien" aufgeführt worden, so dass den Internetnutzern suggeriert worden sei, sie habe keine Chance auf den Einzug in die Bürgerschaft.

Die Einspruchsführerin zu 1. sei im Wahlbereich Bremerhaven bei der Plakatwerbung in der Zeit vom 14. April (1. Aufstelltag) bis zum 9. Mai 2003, dem Tage der Bekanntgabe des auf Betreiben der DVU ergangenen abhelfenden Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts, dadurch benachteiligt worden, dass ihr als kleiner Partei nur das Minimum von 120 Stellschildern zugebilligt worden sei. Das habe sich auf das Abstimmungsverhalten der Briefwähler ausgewirkt, die schon vor den Gerichtsentscheidungen ihre Stimme hätten abgeben können.

Schließlich meinen die Einspruchsführer zu 1. und 2., dass die Stimmenauszählung in Bremerhaven fehlerhaft gewesen sei. Dies rügt auch der Einspruchsführer zu 3.. Er macht geltend, dass der Anteil der ungültigen Stimmen in vielen Stimmbezirken deutlich erhöht gewesen sei. In 75% der Wahlbezirke sei der Anteil der ungültigen Stimmen größer gewesen als bei der Wahl im Jahre 1999.

Die Einspruchsführer zu 1. und 2. beantragen,
die Bürgerschaftswahl vom 25. Mai 2003 für ungültig zu erklären und Wiederholungswahlen anzuordnen.

Der Einspruchsführer zu 3. beantragt,

die Bürgerschaftswahl vom 25. Mai 2003 für den Wahlbereich Bremerhaven für ungültig zu erklären und insoweit Wiederholungswahlen anzuordnen.

Die Beteiligten zu 1. und 2. beantragen,

die Einsprüche zurückzuweisen.

Sie halten die Einsprüche für unbegründet. Der Beteiligte zu 1. führt dazu im Wesentlichen aus: Rundfunk und Fernsehen hätten sich im Rahmen der ihnen von der Verfassung gewährleisteten Rundfunkfreiheit bewegt, die ihnen die Gestaltung des Programms nach publizistischen Kriterien erlaube. Dem Recht der Einspruchsführerin zu 1. auf Wahrung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit der Parteien im Wahlkampf habe Radio Bremen in angemessener Weise Rechnung getragen, indem es der Einspruchsführerin zu 1. mit den ebenfalls nicht am "Wahlforum" beteiligten Parteien PDS und FDP in der Fernsehsendung "buten un binnen" und im Ersten Hörfunkprogramm Gelegenheit gegeben habe, in zeitlicher Nähe zum Wahltag zu Fragen aus dem Themenbereich des Wahlforums Stellung zu nehmen. Dadurch sei sie von den übrigen kleinen Parteien deutlich abgehoben worden. Die Veröffentlichung von Wahlprognosen im Rundfunk unterliege der Rundfunkfreiheit. Die Einwände gegen die Äußerung des amtierenden Bürgermeisters und Spitzenkandidaten der SPD zu eventuellen Rücktrittsabsichten seien unsubstantiiert. Die Einspruchsführer hätten von sich aus zu diesen Äußerungen Stellung nehmen können. Die Berichterstattung darüber gehöre zur politischen Alltagsberichterstattung. Es sei keine indirekte Wahlwerbung gewesen. Die Einspruchsführer hätten seit dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 29. April 2003 die Möglichkeit gehabt, in Bremerhaven erheblich mehr Plakate anzubringen. Auch der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Mai 2003 sei noch früh genug gewesen, um die Einspruchsführerin zu 1. vor Beeinträchtigungen in der entscheidenden "heißen" Phase des Wahlkampfes in den letzten Tagen vor der Wahl zu bewahren.

Der Beteiligte zu 2. weist darauf hin, dass der Anteil der ungültigen Stimmen im Wahlbereich Bremerhaven zwar mit 1,75% der abgegebenen Stimmen im Vergleich zu den Vorjahren hoch sei, jedoch nicht aus dem Rahmen falle. Auf Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Wählerstimmen deute nichts hin. Im Jahre 1991 sei der Anteil der ungültigen Stimmen mit 1,6% fast ebenso hoch gewesen.

Dem Wahlprüfungsgericht haben die Akten des Verwaltungsgerichts 2 V 834/03 und 8 V 690/03 sowie eine Auskunft von Radio Bremen vom 8. Dezember 2003 mit Anlagen vorgelegen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

II.

Die gemäß § 38 Abs. 2 BremWahlG form- und fristgerecht eingelegten Einsprüche sind unbegründet.

1.

Die Einspruchsführer zu 1. und 2. rügen zu Unrecht, dass sie in Rundfunk und Fernsehen durch die Berichterstattung über die sich für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft bewerbenden Parteien und durch die Gestaltung der Sendungen, an denen Spitzenkandidaten teilgenommen hatten, in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzt worden sind.

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Tätigkeit von Rundfunk- und Fernsehanstalten ist die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz - GG - gewährleistete Freiheit des Rundfunks. Dieses Grundrecht gerät in auf politische Parteien bezogenen Sendungen in ein Spannungsverhältnis zu der in Art. 21 Abs. 1 GG garantierten Freiheit der politischen Parteien, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, und ihrem Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) durch öffentlich-rechtliche Institutionen.

Die Rundfunkfreiheit dient der Meinungsfreiheit als einer Voraussetzung der politischen Willensbildung. Rundfunk und Fernsehen nehmen an einem öffentlichen Meinungsbildungsprozess teil. Es obliegt ihnen, so breit und vollständig wie möglich zu informieren und dem Einzelnen und den gesellschaftlichen Gruppen Gelegenheit zu meinungsbildendem Wirken zu geben. Sie haben eine Vermittlungsfunktion im Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Diese Funktion erfüllen sie durch ihr Programm. Die Rundfunkfreiheit gewährleistet, dass Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache des Rundfunks sind und sich an publizistischen Kriterien ausrichten können (BremStGH, Entscheidung vom 23.12.1996 - St 5/96 - in E 6, 89, 101 unter Bezugnahme auf das Bundesverfassungsgericht). Die politischen Parteien nehmen an der politischen Willensbildung des Volkes dadurch teil, dass sie in Konkurrenz untereinander durch Information, Argument und Selbstdarstellung für ihre Ziele werben. Als verfassungsrechtlich notwendige Instrumente in der parlamentarischen Demokratie haben die politischen Parteien besonders vor Volkswahlen ein legitimes Interesse daran, im Rundfunk und im Fernsehen, in denen über politische Parteien informiert wird, be-

rücksichtigt zu werden, um ihre Ziele möglichst breitenwirksam bekannt zu machen (vgl. BremStGHE 6, 102).

Der Widerstreit zwischen der Rundfunkfreiheit, nämlich die Öffentlichkeit nach publizistischen Kriterien zu unterrichten, und der Freiheit der politischen Parteien, sich für ihre Ziele werbend einzusetzen, ist in der Weise in einen Ausgleich zu bringen, dass keine der konkurrierenden Freiheiten sich einseitig zu Lasten der anderen durchsetzt (Grundsatz der praktischen Konkordanz grundrechtlicher Freiheiten). Dieser Ausgleich ist in der Weise herbeizuführen, dass die Rundfunkanstalten während des Wahlkampfes in ihrem Gesamtprogramm in angemessener Weise über alle nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen politischen Parteien informieren und ihnen dabei auch Raum zur Selbstdarstellung geben müssen (siehe BremStGHE 6, 102). Dieser Verpflichtung unterliegt bei Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag und Stadtbürgerschaft) insbesondere Radio Bremen, die vom Land Bremen errichtete gemeinnützige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Radio-Bremen-Gesetz, SaBremR 225 - b -1).

a)

Radio Bremen hat bei einer Gesamtwürdigung seines gesamten Programms die von den Einspruchsführern zu 1. und 2. beanspruchten Rechte nicht verletzt. Ein Wahlfehler liegt nicht vor. Die Anstalt ist im Ergebnis ihrer Verpflichtung, in ihrem Gesamtprogramm in angemessener Weise über alle politischen Parteien, die sich zur Bürgerschaftswahl stellten, zu informieren und ihnen dabei auch Raum zur Selbstdarstellung einzuräumen, auch zu Gunsten der Einspruchsführerin zu 1. nachgekommen. In der letzten, wegen der erhöhten Aufmerksamkeit der Wähler für die Chancen der Parteien besonders wichtigen Phase vor der Wahl war die Einspruchsführerin zu 1., vertreten durch den Einspruchsführer zu 2., in den von Radio Bremen verantworteten bzw. mitverantworteten Sendungen in Rundfunk und Fernsehen gegenwärtig. In der am 21. Mai 2003 zwischen 21:00 und 22:00 Uhr im Fernsehprogramm N 3 gesendeten Aufzeichnung vom 15. Mai 2003 wurde sie mit den anderen zur Wahl zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen vorgestellt und erhielt Gelegenheit, auf Fragen des Moderators zu antworten. Da sowohl bei der Vorstellung als auch für die Antworten allen Teilnehmern dasselbe Zeitkontingent eingeräumt wurde, wurde die Einspruchsführerin zu 1. entsprechend ihrer Einschätzung ihrer politischen Bedeutung mit den großen Parteien gleichbehandelt. Stuft man sie als kleine Partei ein, so wurde sie nicht nur nicht benachteiligt, sondern im Hinblick auf den Grundsatz der Angemessenheit der Berücksichtigung jedenfalls im Vergleich zu den großen in der Bürgerschaft vertretenen Parteien bevorzugt. Eine Benachteiligung im Verhältnis zu den vier seit der vorangegangenen Wahl in der Bremischen Bürgerschaft ver-

tretenen Parteien schien ihr zwar zu drohen, weil sie nicht zu dem von Radio Bremen veranstalteten Wahlforum zugelassen wurde, über das am 21. Mai 2003 in der beliebten Fernsehsendung "buten un binnen" berichtet wurde. Diesen Nachteil hat die Einspruchsführerin zu 1. zwar nicht durch ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Radio Bremen mit dem Ziel, den Einspruchsführer zu 2. zum Wahlforum zuzulassen, verhindern können. Eine nachteilige Auswirkung auf die Wahl wurde jedoch dadurch verhindert, dass sich der Einspruchsführer zu 2. im Anschluss an den Bericht über das Wahlforum innerhalb derselben Sendung in einem Wahlhearing für die Einspruchsführerin zu 1. artikulieren konnte. Im Hinblick auf den zeitlichen Umfang der Berücksichtigung des Einspruchsführers zu 2. kann von einer Zurücksetzung gegenüber den am Wahlforum beteiligten Parteien nicht die Rede sein. Über das Wahlforum, an dem vier Parteien teilnahmen, wurde in einem 5'01 Minuten dauernden Beitrag berichtet, während das Wahlhearing mit den Vertretern der Einspruchsführerin zu 1. und der PDS 3'45 Minuten in Anspruch nahm. Wenn berücksichtigt wird, dass in dieser Veranstaltung die Einleitung von einem Moderator des Senders wahrgenommen wurde, so ist der Einspruchsführerin zu 1. mit der von ihr wahrgenommenen Redezeit von 1'30 Minuten in einer dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechenden Weise Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. In der ebenfalls am 21. Mai 2003 zwischen 20:00 und 22:00 Uhr im Hörfunkprogramm Bremen Eins ausgestrahlten Sondersendung zur Bürgerschaftswahl konnte sich der Einspruchsführer zu 2. in einem der längsten Einzelbeiträge (1'32 Minuten) zu den Schwerpunkten des Programms seiner Partei äußern. Auch insoweit kann nicht von einer Benachteiligung gegenüber den teilnehmenden Vertretern der fünf anderen Parteien gesprochen werden.

b)

Ein Wahlfehler ist nicht darin zu sehen, dass die Einspruchsführerin zu 1. - wie sie vorträgt - bei früheren Rundfunk- und Fernsehsendungen anders als die SPD, die CDU, Bündnis 90/Die Grünen und auch die FDP und die PDS nicht berücksichtigt worden ist. Zu Unrecht macht sie geltend, sie habe dieselbe Bedeutung erlangt wie die SPD und die CDU. Das Gewicht einer politischen Partei im Wettbewerb mit anderen Parteien bemisst sich nach ihrer Fähigkeit, bei Volkswahlen Wählerstimmen zu gewinnen als Voraussetzung dafür, ihre politischen Ziele im Parlament durchzusetzen. Diese Fähigkeit ist nicht allein aus dem Erfolg bei einer vorhergegangenen Wahl herzuleiten. Dies würde zu einer statischen Betrachtung führen, die wegen der ständigen Bemühungen der politischen Kräfte um die Veränderung ihres Kräfteverhältnisses zueinander unrealistisch und sachwidrig wäre. Um die Bedeutung einer Partei zu ermitteln, müssen noch andere Faktoren außer den Ergebnissen der letzten Parlamentswahlen berücksichtigt werden. Hierher gehören zum Beispiel die Zeitdauer ihres Bestehens, ihre Kontinuität, ihre Vertretung im Parlament oder die Beteiligung an Regierungen in Bund und Ländern

(BVerfG, B. v. 30.05.1962 - 2 BvR 158/62 - in E 14, 121, 137). Wird in Rundfunk- und Fernsehprogrammen bei der Berücksichtigung der politischen Parteien differenziert, so informieren sie in legitimer Ausübung der Rundfunkfreiheit und der Wahrung des Grundsatzes von Ausgewogenheit und Sachlichkeit ihre Hörer und Zuschauer objektiv über die Gewichtsverteilung zwischen den bedeutsamen politischen Parteien (siehe BVerfG, B. v. 09.05.1978 - 2 BvC 2/77 - in E 48, 271, 278). Unter diesem Blickwinkel sind die allgemeinen Rügen der Einspruchsführer zu 1. und 2. gegen die Programme von ARD, ZDF und Radio Bremen nicht gerechtfertigt.

Die Rundfunk- und Fernsehanstalten haben die Einspruchsführerin zu 1. im Allgemeinen zu Recht nicht mit der SPD und der CDU gleich gestellt. Diese Parteien vereinigen seit langem nicht nur bei den Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft, sondern auch bei den Wahlen zu den anderen Landtagen und zum Bundestag den größten Teil der Wählerstimmen auf sich, so dass ihre Vertreter entweder die Regierungen oder die maßgebenden Oppositionsfraktionen in den Parlamenten bilden. Auch Bündnis 90/Die Grünen sind unter diesen Aspekten gewichtiger als die Einspruchsführerin zu 1.. Sie sind seit mehreren Legislaturperioden in der Bremischen Bürgerschaft vertreten, ferner in den meisten Landtagen, und an Landesregierungen sowie an der Bundesregierung beteiligt. Die FDP hatte wiederholt Sitze in der Bürgerschaft errungen. Sie ist in mehreren Landtagen und im Bundestag vertreten sowie an Landesregierungen beteiligt. Die PDS hatte zwar ebenso wie die Einspruchsführerin zu 1. noch nie Abgeordnete in der Bremischen Bürgerschaft, ist jedoch in mehreren Landtagen und im Bundestag vertreten und an einer Landesregierung beteiligt.

Die Einspruchsführerin zu 1. hat dagegen bei der letzten Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft erstmals Parlamentssitze erworben und eine Beteiligung am Senat des Landes Hamburg erreicht. Der singuläre Erfolg bei einer Landtagswahl beweist noch keine Kontinuität, insbesondere nicht die Fähigkeit, dauerhaft Parlamentssitze zu erringen. Gleichwohl weisen die Einspruchsführer zu 1. und 2. zutreffend daraufhin, dass die Partei das Potenzial für politische Durchsetzungsfähigkeit hat, was es angemessen erscheinen ließ, sie vor der letzten Phase des Wahlkampfes nicht wie eine völlig chancenlose Splitterpartei praktisch unerwähnt zu lassen, sondern ihr die gleiche Möglichkeit der Selbstdarstellung wie der FDP und der PDS in den durch die Bürgerschaftswahl thematisierten Sendungen im regionalen Fernsehprogramm und in dem Hörfunkprogramm von Nordwestradio Bremen vier einzuräumen. Die Unterlassung der Beteiligung kann jedoch einen Wahlfehler nicht begründen. Als Mitbewerberin bei der Wahl und als Wahlberechtigter haben die Einspruchsführer nicht nur das Recht, nach der Wahl durch die Anfechtung für ein korrektes Verfahren zu sorgen, sondern auch die Obliegenheit, vor der Wahl die ihnen zumutbaren Mittel zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährlei-

sten (BremStGHE 6, 112). Sie hatten die Möglichkeit, vor den Verwaltungsgerichten um Rechtsschutz gegen die gerügte Benachteiligung nachzusuchen. Da sie dies unterlassen haben, können sie sich nicht nachträglich im Wahlprüfungsverfahren auf eine Benachteiligung berufen.

Eine sachwidrige Benachteiligung durch Nichtberücksichtigung in aktuellen allgemeinen Nachrichtensendungen und in der Sendung "Politbarometer" der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten, die die Einspruchsführer zu 1. und 2. ebenfalls erstmals - kaum substantiiert - im Wahlprüfungsverfahren geltend machen, kann schon im Ansatz kaum angenommen werden. Das redaktionelle Konzept von Nachrichtensendungen, die in einiger zeitlicher Entfernung von Wahlen ausgestrahlt werden, lässt ohne bestimmte Ereignisse den Bericht über einzelne Parteien nicht zu. Das Recht auf Wahrung der Chancengleichheit im Wahlkampf schränkt die Programmfreiheit der Fernsehanstalten in diesen Sendungen im Allgemeinen nicht ein.

Eine inhaltliche Unausgewogenheit bei der Mitteilung von Wahlprognosen dürfte nicht in dem Weglassen von Erhebungen über potenzielle Wählerstimmen für eine Partei (infratest-dimap) zu sehen sein. Es ist nicht sachwidrig, solche Erhebungen zu vernachlässigen, weil sie nicht Ausdruck einer bestimmten momentanen Entscheidung der Befragten für eine Partei wiedergeben, sondern nur eine momentane Option noch unentschlossener Wähler. Jedenfalls kann ein Wahlfehler insoweit nicht anerkannt werden, weil die Einspruchsführerin zu 1. die Möglichkeit gehabt hätte, das Erhebungsergebnis selbst aufzugreifen und im Internet darzustellen.

c)

Die Möglichkeit, sich im Internet unter ihrer Adresse www.schill-bremen.de darzustellen, konnte die Einspruchsführerin zu 1. auch nutzen, um der Einstufung als kleine Partei auf den Internetseiten von Radio Bremen entgegenzutreten. Abgesehen davon hätte sie bei Radio Bremen direkt intervenieren können, wenn sie das für gerechtfertigt gehalten hätte. Sie hat offenbar nicht interveniert.

d)

Die Nichtberücksichtigung des Einspruchsführers zu 2. bei der Anführung sich bewerbender Spitzenkandidaten im Videotext des NDR hätte er rechtzeitig gegenüber dem Sender rügen können und kann dies nicht mehr im Wahlanfechtungsverfahren geltend machen.

2.

Die Äußerungen des Spitzenkandidaten der SPD und der Bericht von Radio Bremen darüber führen die Wahlanfechtung nicht zum Erfolg.

a)

Der Bürgermeister und Spitzenkandidat der SPD hat nicht dadurch die Chancengleichheit der Einspruchsführer zu 1. und 2. verletzt und seine amtliche Stellung missbraucht, indem er erklärt hat, er werde zurücktreten bzw. nicht wieder als Bürgermeister zur Verfügung stehen, wenn die SPD nicht als stärkste Partei aus den Bürgerschaftswahlen hervorgehen werde. Bei diesen Äußerungen nahm er offenbar nicht eine ihm als Regierungschef und Bürgermeister von der Verfassung und den Gesetzen eingeräumte Befugnis wahr, für deren Ausübung er nach den Gesetzen und der Verfassung vor den Gerichten und den anderen Verfassungsorganen (siehe Artikel 110 Abs. 1 und 111 Abs. 1 Landesverfassung) verantwortlich ist. Er handelte als Wahlbewerber wie auch der Einspruchsführer zu 2.. Als Wahlbewerber war er autonom und konnte seine Erklärung nach eigenem Gutdünken und unter Berücksichtigung der Interessen seiner Partei abgeben.

b)

Der kurze Bericht von Radio Bremen am Wahltag, 11:00 Uhr, über die am selben Tage auf Reporterfrage wiederholte Erklärung des Spitzenkandidaten der SPD über einen eventuellen Verzicht auf das Bürgermeisteramt mag der Versuch der Rundfunkanstalt gewesen sein, das Verhalten der Wähler zu beeinflussen. Es gibt aber keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sich der Bericht im Wahlergebnis zu Gunsten der SPD und - wie die Einspruchsführer meinen - indirekt zu ihren Lasten ausgewirkt hat. Dagegen spricht, dass der Spitzenkandidat der SPD seinen eventuellen Amtsverzicht vor dem Wahltag wiederholt erklärt und bekräftigt hatte, so dass die Ankündigung allgemein bekannt war. Auf die Meinungsbildung der Wähler hatte sie sich schon geraume Zeit vor der Wahl auswirken können. Ob und welchen Einfluss der Bericht über die Äußerung auf die am Wahltag noch unentschlossenen Wähler gehabt hat, lässt sich nach objektiven Kriterien nicht feststellen. Er konnte sie nicht nur zur Stimmabgabe für die SPD sondern auch für die Abgabe zu Gunsten einer anderen Partei bewegen. Eine bestimmte Kausalität lässt sich objektiv nicht belegen.

3.

Wegen der zeitlich begrenzten Beschränkung der Plakatbewerbung im Wahlbereich Bremerhaven kann die Einspruchsführerin zu 1. einen Wahlfehler nicht mit Erfolg geltend machen. Sie trägt nicht einmal vor, dass sie bei der Stadt Bremerhaven mehr als die ihr nach der Ortssatzung zugebilligten Wahlschilder beantragt hat. Der Umstand, dass sie anders als die DVU

Gerichtsschutz nicht in Anspruch genommen hat, spricht dafür, dass sie sich mit der allen Parteien mindestens zugebilligten Anzahl von 120 Stellschildern im Stadtgebiet von Bremerhaven begnügt und in der Beschränkung keine Beeinträchtigung gesehen hat. Jedenfalls kann sie nicht nachträglich geltend machen, benachteiligt worden zu sein. Hätte sie in der Beschränkung eine Benachteiligung insbesondere auch im Hinblick auf die ab dem 22. April 2003 mögliche Briefwahl gesehen, hätte sie die Möglichkeit gehabt, noch vor dem 14. April, dem Tag, ab dem die Aufstellung zugelassen wurde, das Verwaltungsgericht anzurufen, um darauf hinzuwirken, dass sie jedenfalls rechtzeitig vor Beginn der Briefwahl eine höhere Anzahl an Stellschildern aufstellen konnte.

4.

Die von allen Einspruchsführern, insbesondere vom Einspruchsführer zu 3. erhobene Rüge von Unregelmäßigkeiten bei der Aussonderung von ungültigen Wählerstimmen im Wahlbereich Bremerhaven ist unbegründet. Ihr Vortrag enthält keine konkreten und nachprüfbaren Angaben darüber, welche Unregelmäßigkeiten geschehen sein sollen. Abgesehen davon ist nicht denkbar, dass sich der verhältnismäßig hohe Anteil an ungültigen Stimmen entscheidend zu Lasten der Einspruchsführer ausgewirkt haben kann. Von den insgesamt 821 ungültigen Stimmen lassen sich unter Berücksichtigung des Anteils der Einspruchsführerin zu 1. an den erzielten gültigen Stimmen von 4,81% 39 Stimmen für die Einspruchsführerin anrechnen. Davon wäre ein Teil abzuziehen, weil die Annahme einer Wahl ohne ungültige Stimmen unrealistisch ist. Die anzurechnenden Stimmen würden nicht ausreichen, um die Differenz zwischen dem von der Einspruchsführerin zu 1. errungenen Anteil an den gültigen Stimmen (46.011) von 4,81% und dem für einen Parlamentssitz erforderlichen Quorum von 5% auszugleichen. Die Differenz beträgt mindestens 86 Stimmen, nach der Berechnung der Einspruchsführer 91 Stimmen.

Eine Kostenentscheidung entfällt, da das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht gebührenfrei ist und die Auslagen der Verfahrensbeteiligten nicht erstattet werden (§ 38 Abs. 5 Brem-WahlG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann durch Beschwerde der Staatsgerichtshof angerufen werden. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Wahlprüfungsgericht, Altenwall 6, 28195 Bremen, einzulegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss das Grundgesetz, die Bremische Landesverfassung oder das Bremische Wahlgesetz verletzt.

gez. Eiberle-Herm

gez. Klose

...